

Das Gericht war auch unter Hinweis auf Schönke III. Vorm. zu § 51, wo wörtlich steht: „Ist eine den äußeren Tatbestand einer Straftat erfüllende Handlung das einzige Mittel, um ein Rechtsgut zu schützen oder eine vom Recht auferlegte oder anerkannte Pflicht zu erfüllen, dann ist es nicht rechtswidrig, die höhere Pflicht auf Kosten der minder hohen zu erfüllen oder das höherwertige Gut auf Kosten des tgeringwertigeren zu wahren“, auf den „übergesetzlichen Notstand“ hingewiesen worden, in dem sich die Angeklagten befanden. Mit diesem Gedanken hat sich das Gericht ebenfalls nicht befaf. Das ist allerdings verständlich; denn eine Erörterung dieses Problems hätte das Gericht zu der Überzeugung bringen müssen, daß es genau so entscheiden mußte, wie das Nürnberger Tribunal entschieden hat, als es erklärte, daß die Selbstverteidigung eines Volkes gegen rechtswidrige Angriffe niemals als rechtswidrig bezeichnet werden könne. Wäre der Court of appeal diesem Standpunkt des Nürnberger Tribunals gefolgt, so hätte er anerkennen müssen, daß die Angeklagten nicht rechtswidrig handelten, als sie das deutsche Volk zum passiven Widerstand gegen eine rechtswidrige Demontage aufforderten. Da ein solches Ergebnis sich für die Stellung der Besatzungsmacht bedenklich ausgewirkt hätte, blieb dem Gericht nichts anderes übrig, als die Existenz der Probleme einfach zu leugnen.

Schließlich sei noch auf die erstaunliche Argumentation hingewiesen, die der Court of appeal insoweit vorgenommen hat, als er den Geschäftsführer der Druckerei, bei der die Flugblätter gedruckt waren, freisprach, die Druckerei aber verurteilte, obwohl nicht festgestellt worden war, daß in der Druckerei irgendeine Person schuldhaft gehandelt hatte.

Das Gericht wurde auf Schönke IV Ziff. 1 Vorm. zu § 47 verwiesen, wo es heißt: „Als Täter können grundsätzlich nur natürliche Personen bestraft werden; juristischen Personen fehlt die Handlungsfähigkeit und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit für das, was ihre Organe in ihrer Vertretung tun. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt im Steuerrecht“. Unter Bezugnahme auf § 393 Reichsabgabenordnung meint der Court of appeal, daß die Hohe Alliierte Kommission „befähigt“ wäre, in ihrer eigenen Gesetzgebung ähnliche Bestimmungen zu treffen. Daß es sich aber im vorliegenden Fall nicht um eine fiskalische

Angelegenheit, wie das bei Steuergesetzen der Fall ist, sondern um ein Gesetz handelt, das ungewöhnlich hohe Freiheitsstrafen festlegt, entging dem Gericht ebenso wie die logische Argumentation, daß man eine Sache nicht verantwortlich machen kann, auch nicht im objektiven Strafverfahren, wenn nicht ein schuldhafter Täter festgestellt ist, der das Recht hatte, die Sache zu benutzen.

Es widerspricht jeder Logik, wenn der Geschäftsführer einer Gesellschaft freigesprochen, die Gesellschaft aber verurteilt wird, ohne daß ein für die Tat verantwortlicher Täter gefunden wurde. Für uns deutsche Juristen ist es erstaunlich, zu hören, daß das Recht der Besatzungsmacht durch das Recht der Hohen Alliierten Kommission abgelöst worden ist, dieses Recht sich aber auf Rechtsgedanken aufbaut, die ausschließlich aus dem Recht der Besatzungsmächte stammen. Das muß zu dem Resultat führen, daß trotz des Bonner Grundgesetzes der Bonner Bundesstaat keine Souveränität besitzt, sondern über das Besatzungsstatut hinaus durch Unterwerfung unter ausländische Rechtsgedanken in seiner Jurisdiktion geschmälert ist.

In den Gründen des Urteils des Court of appeal heißt es: „Zugunsten der Beschwerdeführer wurde vorgebracht, daß der Zeitungsartikel, hinsichtlich dessen sie strafrechtlich verfolgt wurden, nichts enthält, was im Falle der Veröffentlichung das Ansehen oder die Sicherheit der Alliierten Streitkräfte gefährden könnte. Nach Lesen des Artikels stellen wir jedoch fest, daß Teile davon den Besatzungsbehörden niedrige Beweggründe für die Demontagepolitik zuschreiben; insbesondere eine Überschrift in Schlagzeilen «Das Ziel der Demontage ist die Ausschaltung der deutschen Konkurrenz und die alleinige Beherrschung des Marktes», der die Worte folgen: «daher im Ruhrgebiet, in Hamburg, in Salzgitter beschleunigte Durchführung der Demontage, die nichts mehr mit Abbau der Rüstungswerke zu tun hat, sondern einer Verschrottung unserer Friedensindustrie gleichkommt». Unserer Ansicht nach könnten diese Feststellungen im Falle der Veröffentlichung das Ansehen der Alliierten Streitkräfte gefährden.“

Diese Ausführungen lassen mit Eindeutigkeit erkennen, welches der Sinn und der Zweck des Demontageprozesses gewesen ist.

*

Westliche Freiheit

II. Das Gesetz Nr. 5 der Alliierten Hohen Kommission über Presse, Rundfunk, Berichterstattung und Unterhaltungsstätten ¹

Von Rechtsanwalt Dr. F. K. K a u l, Berlin

Das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit sind mit die beliebtesten Objekte westlicher Propaganda. Sie sind die Grundpfeiler der „wahren Demokratie“, wie sie der Welt von den USA vorgelebt wird und wie sie nach dem unerforschlichen Ratschluß von Wallstreet endlich „auf ewig“ in Deutschland zwischen Rhein und Elbe stabilisiert werden soll. Deshalb setzt das Gesetz Nr. 5 der Alliierten Hohen Kommission, das etwas langatmig als Gesetz „über die Presse, den Rundfunk, die Berichterstattung und die Unterhaltungsstätten“ betitelt ist, programmatisch in Art. 1 folgendes fest:

„Die Freiheit der deutschen Presse, des deutschen Rundfunks und anderer deutscher Mittel der Berichterstattung sind gewährleistet, wie im Grundgesetz vorgesehen. Die Alliierte Hohe Kommission behält sich das Recht vor, jede von der Regierung auf politischem, verwaltungsmäßigem oder finanziellem Gebiet getroffene Maßnahme, die diese Freiheit bedrohen könnte, für ungültig zu erklären oder aufzuheben.“

Nach dieser geradezu feierlichen Einleitung sollte man annehmen, daß das Gesetz in seinen weiteren Bestimmungen die Freiheit der Presse wie der Berichterstattung überhaupt im weitesten Maße schützt. Doch davon ist in den weiteren zwölf Artikeln des Gesetzes

nichts enthalten. Wenn man der phrasenhaften Formulierung des Art. 1 den weiteren Gesetzesinhalt gegenüberstellt, stellt man im Gegenteil fest, daß jedes einzelne der folgenden Worte des Gesetzes, beginnend mit Art. 2 und endend mit Art. 12, eine Knebelung jeglicher Berichterstattung bedeutet, wie sie sich in derart brutal-zynischer Offenheit noch nicht einmal die Nazis geleistet hatten.

Mit Art. 2 fängt es an: Jedem Berichterstatter — gleich ob es sich um eine juristische oder natürliche Person handelt — ist es verboten, „so zu handeln, daß das Ansehen und die Sicherheit des alliierten Personals gefährdet wird oder gefährdet werden können“. Wird diese Bestimmung verletzt, so ist die gesetzliche Konsequenz gemäß Art. 2 Abs. 2 ein zeitlich befristetes oder unbefristetes Berufsverbot. Dieses Berufsverbot kann schon verhängt werden, wenn „es genügend nachgewiesen erscheint, daß die Betreffenden im Begriff sind, den Vorschriften des Gesetzes entgegen zu handeln“. Ein Journalist also, der sich in den Tagen der skandalösen Überfliegung sowjetischen Gebiets durch amerikanische Heeresflugzeuge an seine Schreibmaschine setzte, um in einem Artikel zur Informierung der deutschen Öffentlichkeit die Frage aufzuwerfen, warum die Flugroute Frankfurt/Main—Kopenhagen über Libau führt,